ORDNUNG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY KARLSRUHE ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG UND -SICHERUNG (QUESO)

vom 19. Januar 2009 in der Fassung vom 27. Februar 2024

Aufgrund von § 70 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG: Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften) vom 01.04.2014 (GBl. Baden-Württemberg 2014,6, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. Baden-Württemberg 2020, S. 426) und § 16 Abs. 2 Ziffer 13 der Grundordnung der Karlshochschule International University hat der Senat der Hochschule am 27. Februar 2024 die Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wie folgt geändert:

Präambel

Die Karlshochschule International University Karlsruhe versteht sich mit ihren Leistungen und Programmen als Scharnier zwischen Wissenschaft, Bildungs- und Arbeitsmarkt. Um sich als private Hochschule auf diesen Märkten zu behaupten und durchzusetzen strebt die Hochschule in ihren Leistungsbereichen eine dauerhaft hohe und stetig zu verbessernde Qualität an.

Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG), sowie dem EFQM-Modell.

Dies bedeutet insbesondere, dass Qualitätsmanagementsystem, Qualitätsbegriff sowie Kriterien und Verfahren unter Beteiligung aller Mitglieds- und Interessensgruppen und unter Einbeziehung externen Sachverstands in einem diskursiven und partizipativen Prozess entwickelt und weiterentwickelt werden.

Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gilt für Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung, Leitung und Verwaltung der Karlshochschule International University Karlsruhe.

2. Abschnitt: Grundsätze

§ 2 Grundsätze

Ziel des Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungssystems der Karlshochschule International University Karlsruhe ist es, das Leitbild der Hochschule in ihren einzelnen Funktionsbereichen zu realisieren und konkrete Instrumente zur Vereinbarung, Messung und Verbesserung von Qualität bereit zu stellen. Dies beinhaltet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Zielerreichung mittels quantitativer und qualitativer Methoden. Dabei lässt sich die Hochschule von folgenden Grundsätzen leiten:

- Ergebnisorientierung
- Wissenschaftlichkeit
- Kundenzufriedenheit
- Zielorientierte Führung (SMART)
- Kontinuierliches Lernen, Innovation und Verbesserung
- Gesellschaftliche Verantwortung

§ 3 Prozess der Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Prozess der Qualitätsentwicklung und – sicherung umfasst die Schritte

- Definition der Ziele
- Festlegung der Verfahren
- Indikatoren der Zielerreichung
- Evaluation (Intern und extern)
- Umgang mit den Ergebnissen
- Verfahren zur Konfliktlösung

3. Abschnitt: Qualitätsziele

Kapitel 1: Qualitätsziele der Führung

§ 4 Leitbild

Als Orientierungsrahmen für Handlungen und Verhaltensweisen aller Mitarbeiter/innen, Studierenden und Dienstleister der Karlshochschule International University Karlsruhe gibt

sich die Hochschule ein Leitbild zur langfristigen Ausrichtung der Hochschule, ihrer Identität, ihrer Kultur, ihren Werten, ihren Ansprüchen und ihrem Selbstverständnis.

Die aus dem Leitbild abgeleiteten Strategien, Ziele und Grundsätze sollen Grundlage für das eigenverantwortliche Handeln jedes Einzelnen im gegenseitigen Respekt vor den Sichtweisen, Interessen und Rechten der anderen Beteiligten sein. Sie sollen Basis der Motivation der Mitglieder und ihrer Identifikation mit der Hochschule als Ganzes sein.

Das Leitbild setzt Fixpunkte für die Entwicklung und Umsetzung von Programmen bzw. Projekten in Lehre und Forschung und verpflichtet die Hochschulangehörigen auf die Einhaltung der Standards. Es dient als Qualitätsmaßstab für interne und externe Evaluationen und bildet die Grundlage des Controllings.

Das Leitbild wird unter Einbeziehung aller Beteiligter (fort-)entwickelt, veröffentlicht, visualisiert, und regelmäßig zum Gegenstand einer Reflexion über Anspruch und Wirklichkeit gemacht.

§ 5 Strategie

Die Hochschulleitung erarbeitet in Übereinstimmung mit dem Leitbild eine ausformulierte Strategie für verschiedene Zeithorizonte. Die Strategie wird jährlich fortgeschrieben und fließt in den jeweils aktuellen Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ein. Sie ist so präzise formuliert, dass alle Mitglieder der Hochschule in der Lage sind, für ihren eigenen Aufgabenbereich Ziele und Prioritäten abzuleiten. Sie ist veröffentlicht und transparent. Gegenstand der Strategie ist auch die kontinuierliche Verbesserung der Qualität.

§ 6 Führung

Die Führung der Hochschule ist den in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Grundsätzen verpflichtet. Sie bedarf zu ihrer Legitimation der Akzeptanz der Geführten.

Sie versteht sich als Dienstleister zur Unterstützung der Hochschulmitglieder im Rahmen der Erfüllung von deren Kernaufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Verwaltung und übernimmt die Gesamtverantwortung für die Hochschule.

Sie sorgt für die Ausstattung aller Funktionsbereiche der Hochschule mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen und Informationen und für den effektiven und effizienten Ressourceneinsatz.

Sie schafft adäquate, klare und transparente Entscheidungs-, Meinungsbildungs- und Konsensfindungsprozesse, Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen und fördert - insbesondere durch eine adäquate und rechtzeitige Information - die aktive Teilnahme aller Beteiligten an solchen Prozessen. Im Falle hochschulinterner Konflikte stellt sie adäquate Konfliktlösungs- und Mediationsverfahren zur Verfügung.

Sie stellt sicher, dass jede/r Einzelne ihren/seinen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele kennt, versteht und erbringen kann und regelmäßig Rückmeldung zum Grad ihrer/seiner Zielerreichung erhält.

Jede Führungskraft der Hochschule wird in ihrem Verhalten und ihren Entscheidungen an den Maßstäben Klarheit und Konsequenz, Respekt und Fairness, Augenmaß und Nachvollziehbarkeit gemessen. Jede Führungskraft soll wertschätzendes Feedback erfragen und geben, bereit sein zu Kritik und Selbstkritik und aktiv und kontinuierlich an der Verbesserung ihrer eigenen Führungskompetenz arbeiten.

§ 7 Mitarbeiter

Die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen ist Voraussetzung für die Zufriedenheit der Kunden. Alle Mitarbeiter/innen der Hochschule tragen durch ihr Wissen und Potenzial zum Erfolg der Karlshochschule International University Karlsruhe bei.

Dabei gilt der Grundsatz der Einheit von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung: Wer eine Aufgabe hat, hat dafür die Entscheidungskompetenz und trägt die Verantwortung. Die Mitarbeiter/innen sind in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse eingebunden und werden über alle wichtigen Vorgänge regelmäßig informiert.

Alle Mitarbeiter/innen sollen die Ziele der Hochschule kennen und wissen, wie sie individuell, im Team und als Teil der Hochschule zur Zielerreichung und zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen können.

Alle Mitarbeiter/innen verstehen sich als Dienstleister gegenüber ihren internen und externen Kunden. Sie kennen ihre Kunden und deren Erwartungen und fragen aktiv nach Feedback.

§ 8 Services

Die Dienstleistungen der Hochschule orientieren sich an dem Ziel der Kundenzufriedenheit. Die Betreuung der Studierenden hat hierauf und auf den Studienerfolg maßgeblichen Einfluss. Die Services der Hochschule (Student Relations, Corporate Relations, Career Service, International Office und Prüfungsamt) haben neben den Lehrenden wesentlichen Anteil an der Betreuung.

Lehrende, Mitarbeiter/innen und Studierende kommunizieren offen und respektvoll miteinander. Kriterien zur Bewertung der Dienstleistungsqualität sind insbesondere Sachkompetenz, Zuverlässigkeit, Richtigkeit, Erreichbarkeit, Schnelligkeit in der Bearbeitung, Flexibilität, Fairness, Empathie, Respekt, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Effizienz.

Im Rahmen der Zielvereinbarung werden Service Level definiert.

Die Dienstleistungen der Hochschule werden regelmäßig durch die Studierenden und Lehrenden evaluiert.

Kapitel 2: Qualitätsstandards für Studium und Lehre

1. Unterkapitel: Planung von Studiengängen

§ 9 Konzeption und Entwicklung von Studiengängen

(1) Die Konzeption und Entwicklung von Studiengängen muss in einem formalisierten Verfahren erfolgen, das den folgenden Qualitätsstandards genügt:

1. Der/die Studiengangsleiter/in ist zuständig für die inhaltliche und didaktisch-methodische Konzeption eines neuen Studiengangs, für die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele und für die kontinuierliche Evaluation und Weiterentwicklung bestehender Studiengänge im Hinblick auf ihre Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, ihre Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, den Anforderungen der relevanten Märkte, sowie mit Leitbild und Strategie der Hochschule. Er leitet aus der kontinuierlichen Evaluation des Studiengangs die geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs ab und nutzt die Ergebnisse der fortlaufenden Überprüfung für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Für die qualitätsorientierte Entwicklung des jeweiligen Studiengangs stehen ausreichende zeitliche, personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen werden aktive und ehemalige Studierende, potentielle Arbeitgeber/innen und externe Experten/Expertinnen einbezogen.

3. Ein Studiengang wird nur aufgenommen, wenn zuvor sowohl der Bedarf am Bildungsmarkt, als auch der Bedarf am Arbeitsmarkt ermittelt und beschrieben wurde.

4. Die Entwicklung eines Studiengangs beginnt mit der Erarbeitung konkreter Qualifikations- und Kompetenzziele, die die Studierenden bei erfolgreichem Abschluss erworben haben.

5. Die Qualifikations- und Kompetenzziele werden als Lernergebnisse (learning outcomes) formuliert und veröffentlicht. Sie stimmen mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse überein und umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere

    a. wissenschaftliche Befähigung,
    b. die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen,
    c. die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement im Sinne des § 11 Abs. 1 MRVO und
    d. Persönlichkeitsentwicklung

6. Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung eines Curriculums ist sicherzustellen, dass der jeweilige Studiengang oder das jeweilige Programm insgesamt und in seinen einzelnen Modulen dem Baden-Württembergischen Landesrecht,

insbesondere dem Landeshochschulgesetz und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung, dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie den einschlägigen Beschlüssen der KMK in der jeweils aktuellen Fassung entspricht sowie strukturell, inhaltlich und didaktisch einer Lerndramaturgie folgt, mit der das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele gesichert werden soll. Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung eines Curriculums ist sicherzustellen, dass das Curriculum unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst wird.

7. Bei der Planung der Unterrichtseinheiten, Kontakt- und Selbstlernzeiten und Prüfungsformen wird die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit durch einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand und eine möglichst genaue Schätzung der studentischen Arbeitsbelastung (workload) sichergestellt. Lernergebnisse eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können. Dabei sollen für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen werden und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

7a. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen), eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

8. Um die didaktischen Ziele zu verwirklichen, werden instruktive, konstruktive und reflexive Anteile sachgerecht verknüpft und in Inhalt und Abfolge aufeinander bezogen. Unterschiedliche Formen der Vermittlung (Präsenzunterricht, selbstgesteuertes Lernen, e-Learning) werden bedarfsgerecht angeboten. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Die methodisch didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

9. Es werden Modulbeschreibungen angefertigt und in einem Modulhandbuch veröffentlicht, die möglichst detailliert über die Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Methoden, Lehr- und Lernformen, Modulverantwortliche und Lehrende, Literatur, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Workload und Dauer des Moduls informieren.

9a. Für jedes Modul wird ein Modulverantwortlicher benannt, der Ansprechpartner für Lehrende und Studierende im betreffenden Modul ist. Er ist im Einvernehmen mit

dem Studiengangsleiter zuständig für

- die Sicherstellung der Übereinstimmung von Lehre, Studienleistungen und Modulprüfungen mit den Festlegungen des Modulhandbuchs
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Veränderung von Modulen im Hinblick auf Aktualität und Adäquanz der fachlichen, inhaltlichen, wissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Anforderungen und Entwicklungen und die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene
- die Kommunikation und Information gegenüber allen an der Durchführung des Moduls beteiligten Personen
- die Abstimmung zwischen den im Modul Lehrenden
- die Abstimmung mit anderen Modulverantwortlichen bei aufeinander bezogenen Modulen
- die Aufgaben gemäß §§ 25 und 28 im Rahmen der Evaluation

Die Benennung von Modulverantwortlichen obliegt dem Studiengangsleiter. § 11 Abs. 4 der Berufungsordnung gilt entsprechend.

10. Die Verfügbarkeit von personellen und sächlichen Ressourcen ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiengangs oder Programms.

11. Für Programme der Hochschule, die nicht Studiengänge sind, gelten diese Qualitätsstandards entsprechend.

(2) Das Erreichen der mit einem Studiengang intendierten Ziele wird im Rahmen der internen Evaluation (§ 20) kontinuierlich beobachtet und regelmäßig periodisch überprüft. Diese Überprüfung schließt sowohl den Zielerreichungsgrad als auch die Übereinstimmung der Ziele mit den Anforderungen der relevanten Märkte ein. Die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

(3) Die Einhaltung der in Abs. 1 definierten Qualitätsstandards wird darüber hinaus in einem formalisierten Verfahren der externen Evaluation überprüft. Das Nähere regelt § 21 in Verbindung mit § 40 dieser Ordnung.

(4) Der/die Studiengangsleiter/in unterrichtet den Beirat einmal jährlich über die Ergebnisse der Studiengangsevaluation und den Stand der Zielerreichung.

(5) Der Prozess der Konzeption und Entwicklung von Studiengängen wird in einer Prozessbeschreibung festgehalten und im Qualitätshandbuch dokumentiert.

2. Unterkapitel: Durchführung von Studiengängen

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Die Karlshochschule International University Karlsruhe informiert die Öffentlichkeit und insbesondere potentielle Interessenten/Interessentinnen und Arbeitgeber/innen über Profil

und Programme der Hochschule.

Sie kommuniziert Innovationen frühzeitig an alle relevanten Zielgruppen und richtet die Information über einzelne Studiengänge an den Bedürfnissen der entsprechenden Zielgruppen aus.

Sie schafft Transparenz durch vollständige Information über die Möglichkeiten und Anforderungen der Studienangebote.

Sie informiert über Anforderungen und Zugangsvoraussetzungen, Arbeitsbelastung und Erfolgskriterien.

Die Karlshochschule International University Karlsruhe bringt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit ihre Positionierung und Unverwechselbarkeit zum Ausdruck.

§ 11 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

(1) Als Studierende sollen insbesondere junge Menschen gewonnen werden, die neben ihren intellektuellen und sozialen Kompetenzen die innere Einstellung und das Talent mitbringen, ethisch reflektiert Führungsverantwortung zu übernehmen.

(2) Im Fokus des Verfahrens zur Gewinnung, Auswahl und Zulassung von Studierenden stehen Bewerber, die bereits vor dem Studium durch die Übernahme von Verantwortung und eine besondere Motivation, z.B. in Beruf, ehrenamtlichem Engagement oder internationaler Erfahrung auf sich aufmerksam gemacht haben und erwarten lassen, dass sie dieses Engagement in den Lern- und Lebensraum Karlshochschule einbringen.

(3) Bei der Auswahl wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Studiengangswahl reflektiert und sich für einen Studiengang beworben haben, der ihrer Neigung, Eignung und ihren individuellen Fähigkeiten entspricht.

(4) Die Zusammensetzung der Studierenden spiegelt die Internationalität und Diversity der Hochschule wider.

(5) Das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren im Einzelnen ist in der Immatrikulationsordnung geregelt. Sie ist im Internet veröffentlicht.

§ 12 Didaktische und inhaltliche Umsetzung

Die inhaltliche und didaktische Umsetzung muss mindestens den folgenden Qualitätsstandards genügen:

1. Mindestens einmal im Semester soll zur Vorbereitung des nächsten Semesters mit allen Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragten ein „Tag der Lehre“ stattfinden. Der Tag der Lehre dient der Abstimmung der Lehrenden in einem Modul und über Modulgrenzen hinweg in Bezug auf Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, Didaktik und Methodik, Materialien und Medien, verwendete Literatur und Prüfungsleistungen. Die Teilnahme ist für Professoren/Professorinnen und Lehrbeauftragten verpflichtend und vertraglich abgesichert.

2. Als Dozent/in darf in einem Modul nur unterrichten, wer die formale, inhaltliche und didaktische Qualifikation aufgrund seiner/ihrer akademischen Ausbildung und/oder seiner/ihrer beruflichen Erfahrung und didaktischen Weiterbildung erworben hat.

3. Die Dozenten/Dozentinnen sollen die Vorlesungen nach didaktischen Gesichtspunkten vorbereiten. Sie sollen sich dabei von dem Leitbild der Hochschule, den Grundsätzen der Lerndramaturgie, dem Dreiklang aus Instruktion, Konstruktion und Reflexion, des spielerischen, entdeckenden und selbstgesteuerten Lernens, der didaktischen Reduktion, der Lern-ZIMMER-Methode (**Z**iele, **I**nhalte, **M**ethoden & Interaktionsformen, **M**edien, **E**rfolgsmessung, **R**eflektion) und dem Ziel eines individuell angepassten und abwechslungsreichen Lernerlebnisses leiten. Sie beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

4. Die Dozenten/Dozentinnen sollen Materialien zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts erstellen und diese rechtzeitig zur Verfügung stellen.

5. Die Anzahl der Studierenden in einer Lehrveranstaltung orientiert sich an den didaktischen Erfordernissen in dem jeweiligen Modul; sie soll regelmäßig 30 Studierende und in Sprachen und interaktiven Übungen 15 Studierende (+/- 10 % nicht überschreiten.

6. Bei der Planung des jeweiligen Semesters sollen in erster Linie didaktische Gesichtspunkte und studentische Belange (workload, Vermeidung von Belastungsspitzen, zeitliche Restriktionen) berücksichtigt werden. Verlegungen von Vorlesungen sollen frühzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet.

7. Dozenten/Dozentinnen und Studierende kommunizieren offen und respektvoll miteinander. Die Dozenten/Dozentinnen gehen individuell auf die jeweiligen Lernprofile, -bedürfnisse und -situationen ein und unterstützen den jeweiligen Lernprozess der Studierenden. Sie stehen für individuelle Beratungsgespräche und persönliches Feedback zur Verfügung.

§ 13 Prüfungen

Prüfungen werden auf Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen durchgeführt. Die Studien- und Prüfungsordnungen und ihre Änderung werden vor der Beschlussfassung einer Rechtsprüfung unterzogen und ggf. durch das Prüfungsamt überarbeitet. Studien- und Prüfungsordnungen sind im Internet veröffentlicht.

Prüfungsformen werden so festgelegt und Prüfungen so gestaltet, dass sie dem Prüfungsziel angemessen sind. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Die Einhaltung wird vom Prüfungsausschuss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Sie dienen der Lernzielkontrolle und damit der Überprüfung der Zielerreichung im Hinblick auf die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele und zugleich der Überprüfung der Effektivität der Lehre und der Unterstützung der Studierenden beim Lernprozess.

Prüfungsanforderungen, -modalitäten und Bewertungskriterien sind klar, transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und veröffentlicht, Prüfungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und werden im Detail durch das Prüfungsamt vor Beginn jeden Semesters im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

Die Prüfungsberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 der SPO erhält nur, wer an einer hochschulinternen didaktischen Schulung und Einweisung teilgenommen hat, in der die Rolle der Prüfungen für den Lernfortschritt im Hinblick auf die angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele thematisiert wurde.

Mit der Einreichung der Prüfungsunterlagen beim Prüfungsamt gibt der/die Prüfer/in zugleich eine Musterlösung (Erwartungshorizont) ab, die auch die Kriterien der Bewertung enthält. Für die Korrektur der Prüfungsleistungen sind Höchstdauern festgelegt. Die Studierenden können nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen und den Erwartungshorizont nehmen.

Die Studierenden erhalten auf Anfrage ein Transcript of Records als Information über ihre eigene Zielerreichung im Studium. Dadurch verfügen sie über ein Instrument zum eigenverantwortlichen Monitoring ihres Leistungsstandes. Sind zu einem Zeitpunkt mehr als zwei Prüfungsleistungen zu dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt nicht erbracht oder mehr als vier Prüfungsleistungen mit 3,7 oder schlechter bewertet, so erhält der/die Studiengangsleiter/in vom Prüfungsamt eine Information und führt ein Beratungsgespräch.

Die Ergebnisse der Prüfungen, die Verteilung der Noten, Abweichungen von der Normalverteilung, nicht bestandene und wiederholt nicht bestandene Prüfungen sind Gegenstand der internen Evaluation (§§ 20ff).

3. Unterkapitel: Einstellung von Studiengängen

§ 13 a Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einstellung von Studiengängen

Die Einstellung von Studiengängen aufgrund festgestellter Qualitätsmängel folgt dem in § 21 Abs. 3 - 5 beschriebenen Verfahren. Zuständig für die Feststellung von Qualitätsmängeln ist gemäß § 21 Abs. 3 die Selbstakkreditierungskommission. Das Gleiche gilt für die Überprüfung der Auflagenerfüllung gemäß § 21 Abs. 4a.

Versagt die Selbstakkreditierungskommission die Freigabe gemäß § 21 Abs. 4 oder werden nach ihrer eigenen Feststellung gemäß § 21 Abs. 4 a von ihr erteilte Auflagen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten erfüllt, so entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des

Präsidiums, ob der Studiengang eingestellt oder eine vollständige Neukonzeption unter Beachtung der Qualitätsstandards eingeleitet wird.

Zuständig für die Initiierung einer Selbstakkreditierung, die Festlegung des genauen Zeitpunkts, die Durchführung der Selbstakkreditierung und die Zusammenstellung der Selbstakkreditierungskommission ist gemäß § 38 Abs. 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Qualitätsbeauftragte, bei einer anlassabhängigen Selbstakkreditierung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 im Benehmen mit dem Qualitätsausschuss.

Im Übrigen entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob ein Studiengang eingestellt wird.

Wird ein akkreditierter Studiengang eingestellt, so stellt die Hochschule durch geeignete Übergangsregelungen in der Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass alle Studierenden den von ihnen gewählten Studiengang unter Einhaltung der in Kapitel 2 genannten Qualitätsstandards innerhalb der definierten Fristen zur Regelstudienzeit, zulässigen Fristüberschreitung und Studienzeitverlängerung, zu Ende studieren können. In diesem Fall kann die Akkreditierung, für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende, verlängert werden.

Kapitel 3: Qualitätsstandards für die Forschung

§ 14 Forschung

Die Forschungsschwerpunkte sollen dem Leitbild und strategischen Konzept der Hochschule entsprechen. Hierzu erarbeitet die Hochschule ein Forschungsprogramm, das den Fakultäten und Lehrenden als Orientierung für die inhaltliche Ausrichtung und den Ausbau der Forschungsaktivitäten dient.

Die Grundsätze nach denen die Forschungsanstrengungen der Professoren/Professorinnen durch personelle, sächliche oder finanzielle Ressourcen und Freistellungen unterstützt werden, sollen partizipativ erarbeitet und transparent gemacht werden.

Die Forschungsaktivitäten sollen eng mit der Lehre verzahnt sein. Die Studierenden sollen soweit möglich in die Forschungsaktivitäten der Fakultäten einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Student Consultants Projekte, das praktische Projektstudium und die Anfertigung der Thesis im Unternehmenskontext. Die Projekte und Praxisphasen müssen gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung in das Studium integriert, von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmt und durch Lehrveranstaltungen betreut sein.

Ein nennenswerter Anteil der Forschungsprojekte soll anwendungsorientiert sein und in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden. Die Professoren sollen zur Einwerbung von Drittmitteln und zur Teilnahme an Ausschreibungen im Rahmen der Forschungsförderung durch ein Anreizsystem animiert und durch administrative Unterstützung befähigt werden.
In ihre Internationalisierungsstrategie bezieht die Hochschule die Möglichkeit von

Kooperationen mit internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen ein.

Die Forschung wird regelmäßig intern und extern evaluiert.

§ 14 a Forschungsausschuss

Der Forschungsausschuss ist ein Ausschuss im Sinne des § 16 Abs. 3 der Grundordnung. Der Forschungsausschuss wird vom Senat bestellt und besteht aus

1. dem akademischen Vizepräsidenten für Forschung (Chair)
2. den Dekanen
3. je ein/e hauptamtliche/r Professor:in jeder Fakultät

Personenidentität zwischen Ziff. 1 und 2 ist möglich.

Der Forschungsausschuss ist zuständig für

- die Beratung des Senats in Forschungsfragen
- die Entwickelung strategischer Ansätze für die Forschung an der Karlshochschule als Grundlage für die Entwicklung und weitere Ausgestaltung des Forschungskonzepts.
- die Prüfung von Vorschlägen für die Freistellung von Lehrkräften, für die Unterstützung von Forschung durch Personal, für außerplanmäßige Ausgaben für Konferenzen und andere forschungsbezogene Aktivitäten, die über die regulären Aktivitäten hinausgehen, und gibt dem Präsidium eine Empfehlung ab
- die Zusammenarbeit mit den Fakultäten und thematische Vorschläge für die Karlshochschule International University Research Conference. Er kann einen Konferenzvorsitz einrichten und die Organisatoren der Konferenz unterstützen
- die Entscheidung über die Angelegenheiten des Forschungsberichts und die Darstellung der Forschungsaktivitäten nach außen
- die Organisation eines Forschungsworkshops und eines Themas mindestens zweimal im Jahr
- die Übernahme einer Mentorenrolle bei Förderanträgen und Veröffentlichungen.
- die Sicherstellung der Einhaltung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in deren jeweiliger Fassung und die Beratung in Fragen von guter wissenschaftlicher Praxis und Forschungsethik
- die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung nach Leitlinie 18 des DFG-Kodex und die Veröffentlichung von deren Namen auf der Homepage
- die Einsetzung einer Untersuchungskommission nach Leitlinie 18 des DFG-Kodex im Falle einer konkreten Anzeige.

Weitere Aufgaben können dem Forschungsausschuss vom Senat übertragen werden. Der Forschungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 b Einhaltung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

Die Karlshochschule verpflichtet sich und alle ihr angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Einhaltung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung. Ebene eins

und Ebene zwei der Leitlinien 1 bis 19 sind verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Leitung der Hochschule wirkt auf die Einhaltung des Kodex hin und stellt sicher, dass Strukturen, Verfahren und Zuständigkeiten institutionalisiert sind, die die Einhaltung im Hochschulalltag gewährleisten.

§ 14 c Ombudspersonen

Der Forschungsausschuss bestellt eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Vizepräsidenten, Dekane oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Karlshochschule wahrnehmen

Soweit der Forschungsausschuss nicht anderweitig entscheidet, nimmt die/der dienstältere der beiden Professor*innen nach § 14 a Abs. 1 Ziffer 3 die Rolle der Ombudsperson wahr, der/die dienstjüngere der beiden Professor*innen nach § 14 a Abs. 1 Ziffer 3 die Rolle der stellvertretenden Ombudsperson.

Zu Ombudspersonen sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler benannt werden, die bereits wissenschaftliche Reputation genießen. Die Ombudspersonen sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Ombudspersonen werden auf der Homepage konkret mit Kontaktdaten genannt.
.

§ 14 d Verfahren

Bei Hinweisen auf schlechte wissenschaftliche Praxis oder dem Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann sich der/die Hinweisgebende an die Ombudsperson der Karlshochschule wenden, bei Vermutung der Befangenheit an deren Stellvertretung.

Alternativ können Hinweisgebende sich unter www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de auch an die überörtliche Ombudsperson wenden.

Gibt es einen begründeten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so geht die Ombudsperson diesem Verdacht nach. Der Forschungsausschuss kann auf Antrag der Ombudsperson eine aus den beiden Ombudspersonen und einer erfahrenen externen Wissenschaftler*in bestehende Untersuchungskommission einsetzen.

Die Ombudsperson und – sofern eingesetzt – die Untersuchungskommission beachten bei ihrer Überprüfung den DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und den DFG-Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Die näheren Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung des Forschungsausschusses im Einklang mit dem DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und den DFG-Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis.

4. Abschnitt: Festlegung der Verfahren

§ 15 Auswahl der hauptberuflichen Mitarbeiter

Die Berufung von Professoren/Professorinnen und die Auswahl der Lehrbeauftragten sind in der Berufungsordnung geregelt.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Karlshochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Für die Auswahl von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die nicht in der Lehre tätig sind, gilt ein Personalauswahlverfahren, das sicherstellt, dass neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kompetenzniveau haben. Gegenstand dieses Verfahrens sind mindestens die

- Vorherige Definition der Anforderungen
- Elemente der Eignungsdiagnostik
- Auswahl durch mindestens zwei Personen auf Seiten der Hochschule, von denen mindestens eine durch ihre Vorbildung spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in der Personalauswahl und mindestens eine die fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Eignung für die zu besetzende Stelle haben muss. Konsequente Nutzung der Probezeit zur Einschätzung von Eignung, Neigung und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Niveaus und für unterschiedliche Arbeitsformen.

Das Mitarbeiterauswahlverfahren wird regelmäßig im Hinblick auf seine Effektivität und Effizienz zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Hochschule überprüft.

§ 16 Personalentwicklung und Weiterbildung

Neue Professoren/Professorinnen und andere Lehrende werden regelmäßig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in hochschuldidaktischen Schulungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Studiengangsleiter werden grundsätzlich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Zyklen in hochschulinternen oder -externen Schulungen auf ihre Aufgabe und die Einhaltung der in §§ 9 – 13a definierten Qualitätsstandards bei der Konzeption, Entwicklung, Weiterentwicklung, Durchführung und Einstellung von Studiengängen vorbereitet. Entsprechendes gilt für Modulverantwortliche in Bezug auf deren Aufgaben.

Regelmäßig mindestens einmal im Semester findet für alle Dozenten/Dozentinnen eine hochschuldidaktische Weiterbildung in der Hochschule zur Förderung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungen statt, deren Besuch verpflichtend ist. Bei Bedarf werden individuelle didaktische Schulungen angeboten.
Die Teilnahme von Professoren/Professorinnen an wissenschaftlichen Konferenzen wird aktiv gefördert.

Für Professoren/Professorinnen ist die Möglichkeit eines regelmäßigen Freisemesters vorgesehen, das der eigenen Weiterqualifizierung und dem Austausch mit der Scientific

Community dient und vorzugsweise ganz oder teilweise an einer Partnerhochschule im Ausland oder in einem Unternehmen verbracht wird.

Im Rahmen der Zielvereinbarungen wird für alle Mitarbeiter/innen individueller Qualifizierungsbedarf ermittelt und Maßnahmen zur Qualifizierung festgelegt. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird periodisch überprüft.

Neben individuellen Entwicklungszielen hat die systematische Personalentwicklung auch für die Qualitätssicherung und -verbesserung hohen Stellenwert. Die Schulungen der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Administration orientieren sich an den in § 2 dieser Ordnung beschriebenen Grundsätzen und den spezifischen Anforderungen der betreffenden Aufgabe.

§ 17 Zielvereinbarungsprozess (Transformationsdialog)

Die Hochschule institutionalisiert einen hochschulweiten Zielvereinbarungsprozess.

Unbeschadet der regelmäßigen vertrauensvollen und offenen Kommunikation zwischen Mitarbeiter/in und den/der Vorgesetzten findet zwischen jedem/jeder Mitarbeiter/in und seinem/ihrer Vorgesetzten einmal im Quartal (bei Professor*Innen einmal im Semester) ein Transformationsdialog statt. Gegenstand des Gesprächs sind die Identifikation von Situationspotentialen im Aufgabenbereich des Mitarbeiters, die Zufriedenheit des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin mit seiner/ihrer Arbeitssituation, und je nach Eigenart der Aufgabe die Zielklärung, -findung und -vereinbarung für die Folgeperiode, die Vereinbarung von Indikatoren für die Messung des Erfolgs, der Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Ziel erreicht sein soll, die Evaluation der Zielerreichung, die Erarbeitung konkreter Schritte zur Zielerreichung und die Vereinbarung von unterstützenden Maßnahmen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Transformationsdialogs werden schriftlich festgehalten.

§ 17 a Beschwerdemanagement

Die Hochschule institutionalisiert bei dem/der Qualitätsbeauftragten ein systematisches Beschwerdemanagement, um aktiv Feedback der Studierenden einzuholen und Verbesserungsvorschläge zu erleichtern. Hierzu werden leicht zugängliche Beschwerdemöglichkeiten und -kanäle eröffnet und ein systematischer Prozess entwickelt, der mindestens die Stimulation von Beschwerden/Feedbacks, Annahme der Beschwerde, Verarbeitung der Information, Reaktion gegenüber dem/der Studierenden und Nachverfolgung regelt. Entsprechendes gilt für Beschwerden von Lehrenden, Mitarbeitern und anderen Stakeholdern der Hochschule. Zuständig hierfür ist der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule (§ 37).

§ 17 b Prozessbeschreibungen

Die wesentlichen Prozesse der Hochschule werden in Prozessbeschreibungen festgehalten und im Qualitätshandbuch dokumentiert.

Zuständig für die Erstellung der Prozessbeschreibungen ist die jeweils zuständige Organisationseinheit. Zuständig für die Dokumentation des Qualitätsmanagements, der dazu

verabschiedeten Ordnungen und der Prozessbeschreibungen im Qualitätshandbuch ist die/der Qualitätsbeauftragte.

5. Abschnitt: Indikatoren der Zielerreichung

§ 18 Indikatoren

Für die Ziele und Kriterien werden Qualitätsindikatoren vereinbart, die beobachtbare Merkmale der Zielerreichung festlegen. Die Indikatoren lassen erkennen, ob und inwieweit der Anspruch erfüllt wird, ermöglichen dadurch die Bewertung der Qualitätsmerkmale und liefern Anhaltspunkte für Verbesserungsmaßnahmen. An der Vereinbarung der Indikatoren sind die Betroffenen zu beteiligen.

6. Abschnitt: Qualitätssicherung und Evaluation der Zielerreichung

§ 19 Qualitätssicherung

(1) Die Hochschule überprüft regelmäßig unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen
- Die Qualität ihrer Programme, Prozesse, Leistungen und Ergebnisse
- Die Einhaltung der im dritten und vierten Abschnitt definierten Verfahren und Qualitätsstandards und das Erreichen der dort beschriebenen Qualitätsziele
- Das Erreichen weiterer Qualitätsziele und die Einhaltung weiterer Qualitätsstandards auf Initiative des Qualitätsausschusses
- Die Wirksamkeit der hochschulinternen Steuerung
- Die Effektivität und Effizienz des internen Qualitätssicherungssystems

(2) Im Rahmen der Qualitätssicherung führt die Hochschule

- interne Evaluationen (§ 20 i. V. m. §§ 22 – 27) und
- externe Evaluationen (§ 21)

durch.

(3) Im Übrigen legt der Qualitätsausschuss einmal jährlich unter Berücksichtigung der strategischen Prioritäten (§ 5), der Erkenntnisse aus dem Beschwerdemanagement (§ 17 a), der Ergebnisse der Evaluationen und der Anregungen der Studiengangs- und Fakultätsbeiräte einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung fest, bei dem anhand von konkreten Merkmalsstichproben das Erreichen der Qualitätsziele und die Einhaltung der Qualitätsstandards im Bereich von Studium, Lehre und Forschung überprüft wird.

§ 20 Interne Evaluation

Die interne Evaluation der Institutionen, Bereiche und Prozesse der Karlshochschule International University Karlsruhe erfolgt in einem Verfahren, das mindestens die folgenden Verfahrensschritte enthält:

- Zieldefinition

- Datenerhebung bzw. -sammlung
- Nachbereitung (Datenanalyse, Selbstbericht und Maßnahmenplanung zur Qualitätssicherung und -entwicklung)
- Konfliktlösung

Im Rahmen der internen Evaluation werden insbesondere kontinuierlich überprüft und dokumentiert:

- Studiengangsziele
- Studiengangsinhalte
- Bewerbungsverfahren
- Studierendenprofil (bezogen auf die Kohorte),
- Anzahl der Studienanfänger
- Schwundquoten (Abbruch, Wechsel von Hochschule oder Studiengang, Exmatrikulation, sonstige Gründe)
- Prüfungserfolgsquoten (Notendurchschnitt, Notenverteilung, Abweichung zur Normalverteilung)
- Studiendauer
- Überprüfung des tatsächlichen Workload
- Studienfortschritt (Verhältnis der möglichen zu den tatsächlich erworbenen ECTS-Credits)
- Berufsfähigkeit, berufliche Situation, Zukunft und Entwicklung der Studierenden und Absolventen
- Personelle (Tutoren, Mentoren, Ansprechpartner) und sächliche (Bibliothek, IT, Ausstattung) Ressourcen und deren Verfügbarkeit/Erreichbarkeit
- Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden
- Informationsangebote
- Lehr- und Prüfungsorganisation
- Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium (insbesondere Bewertungen der Studierenden zu Studienverlauf, Effektivität der Lehrenden sowie Rahmenbedingungen)
- Bewertung der Kontakte zwischen Hochschule, Absolventinnen und Absolventen und Betrieben
- Fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch didaktische Ansätze des Curriculums
- Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und die Anpassung des Curriculums an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einschließlich der Indikatoren und Kriterien der Zielerreichung
- Forschungsprofil und Forschungsleistungen.

Um die Bewertung zum Studium und zur Studienqualität darstellen zu können, fließen die Ergebnisse insbesondere der folgenden Erhebungen, die mittels Fragebogen durchgeführt werden, in die interne Evaluation ein:

- Erstsemesterbefragung
- Studentische Lehrveranstaltungsevaluationen
- Befragung aller aktiven Studierenden

- Befragung der Absolventen/Absolventinnen
- Befragung der Lehrenden
- Befragung der Mitarbeiter/innen
- Befragung der Partnerunternehmen

Auf Grundlage der internen Evaluation werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, darunter im Einzelnen insbesondere die im 7. Abschnitt definierten Maßnahmen. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Bei Konflikten im Zusammenhang mit internen Evaluationen entscheidet der Qualitätsbeauftragte. Er kann sich hierzu externen Sachverstandes (ggf. im Rahmen einer Mediation) bedienen. Ist der Qualitätsbeauftragte selbst Partei des Konflikts, so entscheidet an seiner Stelle der Qualitätsausschuss.

§ 21 Externe Evaluation (Selbstakkreditierung)

(1) Die Konzeption und Entwicklung von Studiengängen, ihre Durchführung und ihre Weiterentwicklung unterliegen der Selbstakkreditierung nach Maßgabe der Absätze 2 – 4.

(2) Vor Aufnahme eines Studiengangs prüft die Selbstakkreditierungskommission (§ 40), ob die in § 9 Abs. 1 genannten Qualitätsstandards bei der Entwicklung des jeweiligen Studiengangs eingehalten wurden. Sie orientiert sich dabei an den jeweils gültigen Anforderungen des Akkreditierungsrats für systemakkreditierte Hochschulen. Sie ist berechtigt, generell oder im Einzelfall aufgrund eines eigenen Fragen- und Bewertungskatalogs über die Mindeststandards hinausgehende Kriterien zu prüfen. Satz 1 bis 3 gelten für wesentliche Änderungen und Weiterentwicklungen eines Studiengangs entsprechend.

(2a) Die Hochschule informiert den Qualitätsbeauftragten über geplante Änderungen in ihren Studiengängen und Programmen, die während der laufenden Akkreditierungsfrist und außerhalb der regulären Akkreditierungszyklen vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen müssen dabei dem Akkreditierungsrat angezeigt werden. Dazu zählen insbesondere Änderungen:

- an der Studiengangsbezeichnung
- am Abschlussgrad (Bachelor, Master etc.)
- am Mastertyp (konsekutiv/weiterbildend)
- an der Abschlussbezeichnung (B.A., M.A., M.Sc. …)
- am Studiengangstyp (grundständig/weiterführend)
- am Lehramtstyp
- an den Studienformen (Vollzeit, Teilzeit, dual, berufsbegleitend)
- an der Regelstudienzeit
- an den Standorten
- an den insgesamt verliehenen ECTS-Punkten

Bei wesentlichen Änderungen ist eine Stellungnahme des Qualitätsbeauftragten einzuholen, ob die Änderungen weiterhin durch die bestehende Akkreditierung gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, initiiert er ein neues Selbstakkreditierungsverfahren gemäß §§ 21, 38 und 40 dieser Ordnung und beruft hierzu die Selbstakkreditierungskommission ein. Ist er im Zweifel, ob dies notwendig ist, so holt er dazu die Stellungnahme der Selbstakkreditierungskommission ein, die den Studiengang zuletzt (re-)akkreditiert hat.

Ist die Selbstakkreditierungskommission der Auffassung, dass die Prüfung, ob die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg auch unter den veränderten Bedingungen erfüllt sind, auch ohne erneute Begehung vor Ort gewährleistet werden kann, so kann sie von einer solchen BvO absehen. In jedem Fall muss die Hochschule in ihrer Selbstdokumentation der Selbstakkreditierungskommission die geänderten Studiengangsunterlagen und sonstige Nachweise vorlegen, die geänderten Passagen markieren und die geplanten Änderungen skizzieren und begründen.

(3) Hat der Qualitätsbeauftragte der Hochschule aufgrund der internen Evaluationen begründeten Anlass zu Zweifeln an der Qualität eines Studiengangs, insbesondere an der Einhaltung der in Kapitel 2 genannten Qualitätsstandards oder an der Einhaltung der Anforderungen des Akkreditierungsrats, so kann er im Benehmen mit dem Qualitätsausschuss eine Selbstakkreditierung veranlassen. Anlassunabhängig prüft die Selbstakkreditierungskommission 8 Jahre nach der letzten Akkreditierungs-entscheidung zu einem Studiengang, ob die Qualitätsstandards für Studium und Lehre (§ 9 – 13 und 15 – 17 b) bei der Weiterentwicklung und Durchführung des betreffenden Studiengangs eingehalten wurden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Über den genauen Zeitpunkt der Selbstakkreditierung entscheidet die/der Qualitätsbeauftragte.

(4) Sind die Qualitätsstandards eingehalten, erteilt die Selbstakkreditierungskommission zugleich mit ihrer Stellungnahme eine Freigabe und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrates. Stellt die Selbstakkreditierungskommission Mängel fest und ist sie der Auffassung, dass die Hochschule in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von 9 Monaten zu beheben, so erteilt sie die Freigabe unter Auflagen. Anderenfalls versagt sie die Freigabe.

(4a) Die Selbstakkreditierungskommission ist zuständig für die Überprüfung der Auflagenerfüllung. Ist eine Freigabe unter Auflagen erfolgt, so überprüft die Selbstakkreditierungskommission auf Antrag der Hochschule, ob die Auflagen erfüllt sind. Sind die Auflagen aus Sicht der Akkreditierungskommission erfüllt, so stellt sie die Auflagenerfüllung fest und teilt dies der Hochschule mit. Anderenfalls versagt sie die Feststellung der Auflagenerfüllung.

(5) Die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien prüfen bei ihrer Entscheidung, ob das Verfahren der Studiengangsentwicklung und das Verfahren der Selbstakkreditierung korrekt durchgeführt wurde. Ein neuer Studiengang wird nur genehmigt, wenn im Rahmen der Selbstakkreditierung die Freigabe erteilt wurde. Das Gleiche gilt bei einer Freigabe unter Auflagen für die Feststellung der Auflagenerfüllung seitens der

Selbstakkreditierungskommission.
Werden Verfahrensmängel des Selbstakkreditierungsverfahrens selbst festgestellt und sind die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien der Auffassung, dass die Hochschule in der Lage ist, diese Mängel innerhalb von 9 Monaten zu beheben, so erteilt sie die Genehmigung unter Auflagen. Im Übrigen entscheiden die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien auf Vorschlag des Präsidiums, ob der Studiengang eingestellt oder eine vollständige Neukonzeption unter Beachtung der Qualitätsstandards eingeleitet wird. Das gleiche gilt, wenn Auflagen nicht innerhalb einer Frist von neun Monaten erfüllt wurden. Sind die nach der Grundordnung der Hochschule für die Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zuständigen Gremien übereinstimmend der Auffassung, dass die Entscheidung der Selbstakkreditierungskommission grob fehlerhaft ist und führt eine Mediation durch einen mit Akkreditierungsfragen vertrauten Sachverständigen nicht zu einem Konsens, so kann die Hochschule eine Programmakkreditierung bei einer externen Akkreditierungsagentur beantragen.

§ 22 Studentische Lehrevaluation

Die Zufriedenheit der Studierenden mit der Effektivität der Lehrenden und der Qualität der Lehrveranstaltungen werden kontinuierlich in jedem Vorlesungszeitraum durch die Studierenden bewertet.

Die Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Fragebogen, mit dem Lehrende und Lehrveranstaltungen hinsichtlich ihrer didaktischen und inhaltlichen Qualität im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele evaluiert werden.

Gegenstand dieser Evaluation sind mindestens:

- Vor- und Nachbereitung
- Aufbau und Organisation
- Ziele und Inhalte
- Methoden & Interaktionsformen, Medien
- Erfolgsmessung und Reflektion des Lernerfolgs
- Lehrtätigkeit der Dozenten/Dozentinnen und
- Gesamteindruck

Die Lehrveranstaltungsevaluation wird in der 2. Hälfte des Vorlesungszeitraums anonymisiert durchgeführt.

Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation fließen in den Qualitätsbericht ein.
Die Evaluationsergebnisse werden den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen und dem/der zuständigen Dekan/in zur Kenntnis gegeben.

§ 23 Studentische Evaluation der Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen des Studiums werden regelmäßig einmal im Jahr von allen aktiven Studierenden evaluiert. Gegenstand der Evaluation sind mindestens:

- Die Zufriedenheit der Studierenden mit personellen und sächlichen Ressourcen (Tutoren/Tutorinnen, Mentoren/Mentorinnen, Ansprechpartner/innen, Bibliothek, IT, Ausstattung) und deren Verfügbarkeit/Erreichbarkeit
- Die Zufriedenheit der Studierenden mit ihrer Beratungs- und Betreuungssituation (Lehrende, Servicestellen, Dritte)
- Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Informationsangeboten der Hochschule
- Die Zufriedenheit der Studierenden mit der Lehr- und Prüfungsorganisation.

§ 24 Absolventenbefragung

Die Hochschule führt Absolventenbefragungen durch, um die Erreichung der Studiengangsziele zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Folgende Absolventenbefragungen sind vorgesehen:

- Befragung der Absolventen/Absolventinnen des Examenssemesters (jährlich)
- Befragung der Absolventen/Absolventinnen, deren Examen mindestens ein und maximal drei Jahre zurückliegt (alle drei Jahre)
- Befragung der Absolventen/Absolventinnen, deren Examen mindestens fünf Jahre zurückliegt (nach Bedarf)

Gegenstand der Befragung der Absolventen/Absolventinnen des Examenssemesters ist die Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium und der Verbleib der Absolventen/Absolventinnen. Die Fragen sollten sich beziehen auf:

- die Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studienverlauf (Struktur, logischer Aufbau, Lerndramaturgie, Studierbarkeit, inhaltliche und zeitliche Koordination, Aktualität und Innovation, Theorie-Praxis-Transfer, Möglichkeiten der Vertiefung)
- die Zufriedenheit der Studierenden mit der Effektivität der Lehre im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikations- und Kompetenzziele
- die Zufriedenheit der Studierenden mit den Rahmenbedingungen
- eine Einschätzung der Studierenden zum Wert ihres Studiums und zur Bedeutung der einzelnen Qualifikations- und Kompetenzziele im Hinblick auf Berufseinstieg, Berufsbefähigung, wissenschaftliche Qualifikation, Persönlichkeitsentwicklung und bürgerschaftliche Teilhabe
- eine Einschätzung zu genereller Bedeutung und individuellem Nutzen der Praxisanteile und Auslandsaufenthalte
- eine nach sachgerechten Kriterien differenzierte Darstellung der aktuellen beruflichen Situation, der ersten Arbeitsstelle, des Suchwegs und der Dauer der Suche.

Gegenstand der Befragung der Absolventen/Absolventinnen, deren Examen mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre zurückliegt ist die Bedeutung der Qualifikations- und Kompetenzziele für Berufseinstieg und Berufsbefähigung und der Verbleib der Absolventen/Absolventinnen. Die Fragen sollten sich beziehen auf:

- eine Einschätzung der Studierenden zum Wert ihres Studiums und zur Bedeutung der

einzelnen Qualifikations- und Kompetenzziele im Hinblick auf Berufseinstieg, Berufsbefähigung und beruflichen Erfolg
- eine nach sachgerechten Kriterien differenzierte Darstellung der aktuellen beruflichen Situation, des Suchwegs und der Dauer der Suche, der ersten Arbeitsstelle und der bisherigen beruflichen Entwicklung.

Gegenstand der Befragung der Absolventen/Absolventinnen, deren Examen mindestens fünf Jahre zurückliegt sind die Bedeutung der Qualifikations- und Kompetenzziele für die eigene berufliche und persönliche Entwicklung, Trends in den Anforderungen der Arbeitgeber, der Verbleib der Absolventen/Absoventinnen und ihr persönlicher Entwicklungsbedarf.

§ 25 Befragung der Lehrenden

Einmal jährlich findet eine Befragung der Lehrenden statt. Mit der Befragung der Lehrenden wird evaluiert, inwieweit die jeweiligen Führungskräfte (Präsidium, Dekane/Dekaninnen, Studiengangsleiter/innen, Modulverantwortliche) die Lehrenden bei der Erfüllung von deren Kernaufgaben unterstützt haben. Zugleich wird der Beitrag der unterstützenden Prozesse durch Service- und Verwaltungsmitarbeiter/innen zur Zielerreichung evaluiert.

Gegenstand dieser Evaluation sind insbesondere

- die Zielklarheit und Rückmeldung zum Zielerreichungsgrad
- die sachgerechte Ausstattung mit Ressourcen und Informationen
- effektive, effiziente und partizipative Entscheidungs-, Meinungsbildungs- und Konsensfindungsprozesse,
- klare Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen
- Orientierung der Führungskräfte an den im Leitbild verankerten Werten
- die Zufriedenheit der Lehrenden mit ihren Arbeitsbedingungen

sowie

- der Beitrag der Servicemitarbeiter zur Qualität der Lehre
- der Zielerreichungsgrad in Bezug auf die Rahmenbedingungen von Studium und Lehre

§ 26 Befragung der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung

Einmal jährlich findet eine Befragung der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung statt. Mit dieser Befragung wird evaluiert, inwieweit die jeweiligen Führungskräfte (Präsidium, Verwaltungsleiter/innen) die Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung bei der Erfüllung von deren Kernaufgaben unterstützt haben.
Gegenstand dieser Evaluation sind insbesondere

- die Zielklarheit und Rückmeldung zum Zielerreichungsgrad
- die sachgerechte Ausstattung mit Ressourcen und Informationen
- effektive, effiziente und partizipative Entscheidungs-, Meinungsbildungs- und Konsensfindungsprozesse,
- klare Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen
- Orientierung der Führungskräfte an den im Leitbild verankerten Werten
- Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen mit ihren Arbeitsbedingungen

§ 27 Befragung von Partnerunternehmen und Arbeitgebern

Die Hochschule führt im Abstand von drei Jahren Befragungen bei ihren Partnerunternehmen und Arbeitgebern durch, um die Übereinstimmungen der Qualifikations- und Kompetenzziele mit den Anforderungen des Arbeitsmarkts und die Übereinstimmung der erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen der Studierenden, Praktikanten und Absolventen mit diesen Anforderungen zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren.

7. Abschnitt: Umgang mit den Ergebnissen

§ 28 Information über die Ergebnisse der Lehrevaluation

„Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden an die/den jeweiligen Lehrende/n weitergeleitet. Außerdem erhalten die Lehrevaluation der/die für das unterrichtete Modul

- zuständige Modulverantwortliche
- zuständige Studiengangsleiter/in
- zuständige Dekan/in

  sowie
- die Mitglieder des Präsidiums
- der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule
- der/die von der Studierendenvertretung bestellte Vertreter/in der Studierenden im Qualitätsausschuss“

§ 29 Besprechung der Ergebnisse der Lehrevaluation

Im Regelfall bespricht der/die jeweilige Dozent/in ausgewählte Ergebnisse in aggregierter Form mit dem/der Sprecher/in der jeweiligen Studierendengruppe. Die wesentlichen Ergebnisse dieses Gespräch werden mit der Studierendengruppe besprochen.

Sind die Evaluationsergebnisse im unteren Drittel, so führt der/die Studiengangsleiter/in ein Gespräch mit dem/der Dozenten/Dozentin. Sind mehrere Studiengangsleiter/innen betroffen, so führen sie das Gespräch gemeinsam. Gegenstand des Gesprächs ist die Vereinbarung konkreter Ziele zur Qualitätsverbesserung und darauf bezogener Maßnahmen. Dies schließt insbesondere auch das Angebot zur Wahrnehmung von Hilfsangeboten und Schulungen ein.

Bei schwerwiegenden Problemen findet ein Gespräch zwischen Hochschulleitung, Studiengangsleiter/in und Dozent/in statt.
Die Lehrevaluation eines/einer Studiengangsleiters/Studiengangsleiterin wird zwischen Studiengangsleiter/in und Dekan/in besprochen; bei schwerwiegenden Problemen unter Beteiligung eines weiteren Mitglieds der Hochschulleitung.

§ 30 Vergleich der Ergebnisse

Die Evaluationen werden wie folgt einem Quervergleich unterzogen:

- Vergleich der Evaluation aller in einer Studiengruppe tätigen Dozenten/Dozentinnen
- Vergleich der Evaluation aller in einem Modul tätigen Dozenten/Dozentinnen

- Vergleich der Evaluation aller in einem Studiengang tätigen Dozenten/Dozentinnen
- Vergleich der Evaluation aller an der Hochschule tätigen Dozenten/Dozentinnen
- Vergleich der Evaluation aller in einer Dozentengruppe (Lehrbeauftragte, Lektoren/Lektorinnen, Professoren/Professorinnen) tätigen Dozenten/ Dozentinnen
- Vergleich der Evaluation des/der einzelnen Dozenten/Dozentin über mehrere Semester
- Vergleich der Evaluation aller Dozenten/Dozentinnen über mehrere Semester

Die Ergebnisse werden grafisch vom Qualitätsbeauftragten der Hochschule (§ 37) aufbereitet; Abweichungen vom Median werden ausgewiesen.

§ 31 Erneuerung des Lehrauftrages

Ein Lehrauftrag wird nicht erneuert, wenn der/die Dozent/in trotz eines vorangegangenen Gesprächs und bestehender Hilfs- und Schulungsangebote schwerwiegende Mängel bei
- der Orientierung an den Qualifikations- und Kompetenzzielen
- der Einhaltung der Curricula
- der Gewährleistung des Niveaus entsprechend den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens
- der didaktischen oder methodischen Qualität
- der Aktualität des Lehr- und Prüfungsstoffes
- der Nachvollziehbarkeit der Prüfungsergebnisse
- der Kooperationsbereitschaft mit der Studiengangsleitung,
- der Selbstdisziplin (Einhaltung der Termine von Lehrveranstaltungen und Korrekturzeiträumen)
- Auftreten, Verhalten, Respekt gegenüber Studierenden

Die Entscheidung trifft der Studiengangsleiter im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

Hat ein/e festangestellte/r Lehrende/r Probleme, die bei einem Lehrbeauftragten dazu führen würden, den Lehrauftrag nicht zu erneuern, so entscheidet die Hochschulleitung unter Würdigung aller Gesichtspunkte über die geeigneten und arbeitsrechtlich zulässigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§ 32 Studentische Evaluation der Rahmenbedingungen

Die studentische Evaluation der Rahmenbedingungen erhält der/die jeweils zuständige Mitarbeiter/in. Außerdem erhalten die studentische Evaluation der Rahmenbedingungen
- die Mitglieder des Präsidiums
- der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule
- der/die Qualitätsbeauftragte der Studierendenvertretung
- die Mitglieder des Qualitätsausschusses

Der/die zuständige Mitarbeiter/in gibt eine Stellungnahme ab, in der insbesondere auf Potentiale, konkrete Ziele und darauf bezogene Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingegangen wird.

Die Ergebnisse und die Stellungnahme werden zwischen dem jeweiligen Mitarbeiter und

seinem Vorgesetzten sowie in aggregierter Form im Präsidium besprochen. Das Präsidium entscheidet über Prioritäten bei der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass die Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in den Zielvereinbarungsprozess einfließen.

§ 33 Befragung der Lehrenden und der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung

Die Ergebnisse der Befragung der Lehrenden und der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung erhalten

- die Mitglieder des Präsidiums
- der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule
- der/die Qualitätsbeauftragte der Studierendenvertretung

Die Ergebnisse werden im Präsidium besprochen. Das Präsidium entscheidet über Prioritäten bei der Qualitätssicherung und erarbeitet auf der Grundlage dieser Befragungen konkrete Ziele und darauf bezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

Es bespricht die Ergebnisse der Befragungen und die Folgerungen, die es daraus zieht mit der Gruppe der Lehrenden und mit der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Servicestellen und Verwaltung.

§ 34 Andere Evaluationen

Ergebnisse anderer Evaluationen erhalten

- die Mitglieder des Präsidiums
- der/die Qualitätsbeauftragte der Hochschule
- der/die Qualitätsbeauftragte der Studierendenvertretung

Das Präsidium entscheidet über Prioritäten bei der Qualitätssicherung und erarbeitet auf der Grundlage dieser Befragungen konkrete Ziele und darauf bezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

§ 35 Der Qualitätsbericht

Der/die Qualitätsbeauftragte (§ 37) erstellt einmal jährlich einen zusammenfassenden Qualitätsbericht, in dem die Ergebnisse der Evaluationen und die daraus abgeleiteten Folgerungen dargestellt werden.
Der Qualitätsbericht wird vom Präsidium beschlossen und dem Senat und Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 36 Kommunikation

Die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse und des Qualitätsberichts dient der Transparenz des Studienangebots sowie der Darstellung der durchgeführten qualitätssichernden Prozesse an der Karlshochschule International University Karlsruhe.

Der Qualitätsbericht wird dem Präsidium, dem Senat sowie den Gremien der Hochschule zur

Stellungnahme vorgelegt. Der Bericht bildet die Grundlage für die Durchführung von externen Evaluationen und Akkreditierungsverfahren.

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Die Hochschule informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Beschlüsse, Hinweise und Regelungen des Akkreditierungsrats.

Zuständig für die Veröffentlichungen nach Absätzen 1, 3 und 4 ist der Qualitätsbeauftragte.

8. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 37 Zuständiges Präsidiumsmitglied für Qualität in Studium, Lehre und Forschung

Ein Präsidiumsmitglied, das zugleich Professor/in an der Hochschule ist, hat die Zuständigkeit für Qualität in Studium, Lehre und Forschung.

§ 38 Qualitätsbeauftragte/r der Hochschule

Zur Unterstützung bei Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements gibt es eine/n Qualitätsbeauftragte/n der Hochschule. Sofern diese/r nicht dem Präsidium angehört, wird er/sie vom Präsidium ernannt und ist ihm unmittelbar unterstellt.

Der/die Qualitätsbeauftragte ist für die Qualitätssicherung nach § 19 Abs. 1 – 3 zuständig, soweit in dieser Ordnung oder den anderen Ordnungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist.

Er/sie ist insbesondere zuständig für:

- die regelmäßige Überprüfung der Verfahren der Studiengangsentwicklung, -Studiengangsdurchführung, Studiengangsevaluation und Studiengangsweiterentwicklung, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und deren Verbesserung sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsordnung.
- die kontinuierliche Beobachtung, Kommunikation und Dokumentation aktueller Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweils geltenden Anforderungen, Kriterien und Verfahren der Studiengangsentwicklung, -durchführung, -evaluation, -weiterentwicklung und (Selbst)akkreditierung und Initiierung notwendiger Änderungen in den Ordnungen und Prozessen der Hochschule.
- die Initiierung einer Selbstakkreditierung, die Festlegung des genauen Zeitpunkts, die

Durchführung der Selbstakkreditierung von Studiengängen, die Zusammenstellung der Selbstakkreditierungskommission, die Betreuung des Verfahrens der Selbstakkreditierung und die Erstellung des von den Mitgliedern der Selbstakkreditierungskommission zu beschließenden Berichts. Er kann an seiner Stelle einen externen Experten mit Akkreditierungserfahrung zum Verfahrensbetreuer bestellen.
- die Implementierung und Weiterentwicklung der Evaluationen;
- die konzeptionelle Unterstützung bei der Entwicklung der Befragungen
- die organisatorische Durchführung der Befragungen
- die Auswertung und Analyse der Evaluationen
- die Unterstützung bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen in Maßnahmeplanungen und Entwicklungskonzepte für die Weiterentwicklung von Studiengängen
- die Erstellung des Qualitätsberichts
- die Veröffentlichungen nach § 36 Abs. 1, 3 und 4
- das hochschulinterne Beschwerdemanagement
- die Durchführung von Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2.

Der Qualitätsbeauftragte ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 39 Qualitätsausschuss

Der Qualitätsausschuss besteht aus dem zuständigen Präsidiumsmitglied für Qualität in Studium, Lehre und Forschung, dem/der Qualitätsbeauftragten der Hochschule, einem/einer Vertreter/in der Studierenden, einem/einer Vertreter/in der Servicestellen und der Verwaltung, einem/einer Professor/in und einem/einer Vertreter/in der Lehrbeauftragten und Lektoren.

Der Qualitätsausschuss ist zuständig für
- Unterstützung des/der Qualitätsbeauftragten bei der kontinuierlichen Überprüfung der Verfahren der Studiengangsentwicklung, Studiengangsdurchführung, Studiengangsevaluation und Studiengangs-weiterentwicklung, im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und deren Verbesserung sowie im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsordnung.
- die regelmäßige Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit der Evaluations-verfahren und -instrumente. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren an der Karlshochschule International University Karlsruhe ein.
- die Unterstützung des Qualitätsbeauftragten und der Studiengangsleiter bei der Umsetzung von Evaluationsergebnissen in Maßnahmeplanungen und Entwicklungskonzepte für die Weiterentwicklung von Studiengängen.
- die konzeptionelle Entwicklung der Fragebögen zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation und zur studentischen Evaluation der Rahmenbedingungen
- die Stellungnahme zu anderen Evaluationen.
- die Durchführung von Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3.

Der Qualitätsausschuss ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 40 Selbstakkreditierungskommission

(1) Die Selbstakkreditierungskommission besteht aus dem/der Qualitätsbeauftragten der Hochschule (als Verfahrensbetreuer ohne Stimmrecht) sowie fünf sachverständigen hochschulexternen Mitgliedern, darunter mindestens zwei Vertretern aus dem Hochschulbereich sowie je einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden.
Der Qualitätsbeauftragte orientiert sich bei der Zusammenstellung der Selbstakkreditierungskommission und der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern (§ 38 Abs. 3, 3. Spiegelstrich) an der jeweils letzten Fassung der "Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern für Akkreditierungsverfahren" der HRK.

Er entscheidet ohne weiteren Einfluss der Hochschule über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe verbunden mit einer Überprüfung auf mögliche Befangenheit, wobei Hinweise der Hochschule auf den Anschein der Befangenheit einbezogen werden. Er stellt sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission weder Interessenskonflikte noch Abhängigkeits- oder Befangenheitsverhältnisse zur Hochschule bestehen.

Insbesondere ist grundsätzlich als Gutachterin oder Gutachter ausgeschlossen, wer an der Hochschule tätig oder eingeschrieben ist. Sollte die Hochschule in Zukunft Kooperationsstudiengänge oder Joint-Degree-Programme planen, so gilt das Gleiche für Personen, die an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben sind oder nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gelten.

Gründe für den Anschein von Befangenheit in Selbstakkreditierungen können außerdem sein:

- Verwandtschaftliche oder enge persönliche Verbindungen zu Mitgliedern der Fakultät oder des Fachbereichs,
- (Kooperative) Promotion an der betroffenen Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Tätigkeit an der betroffenen Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- Beteiligung an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- enge wissenschaftliche Kooperation mit Personen an der betroffenen Fakultät oder dem betroffenen Fachbereich, rückwirkend bis zu fünf Jahren,
- beratende Tätigkeit bei der Gestaltung des Studiengangs,
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren.

Alle an den Selbstakkreditierungsverfahren beteiligten Personen sind dazu verpflichtet, für die größtmögliche Unabhängigkeit der Gutachterinnen und und Gutachter Sorge zu tragen. Diese Sorgfaltspflicht erstreckt sich auch auf die Gutachterinnen und Gutachter selbst. Gründe für den Anschein der Befangenheit sind so rasch wie möglich darzulegen und ggf. ein Ersatz für die Gutachterin / den Gutachter zu finden.

Der Qualitätsbeauftragte kann an seiner Stelle einen externen Experten mit Akkreditierungserfahrung zum Verfahrensbetreuer bestellen. In diesem Falle stellt zusätzlich auch der externe Verfahrensbetreuer sicher, dass in der Person der Mitglieder der Selbstakkreditierungskommission weder Interessenskonflikte noch Abhängigkeits- oder Befangenheitsverhältnisse zur Hochschule bestehen. Absätze 4 - 6 gelten entsprechend.

Der Qualitätsbeauftragte und der externe Verfahrensbetreuer unterstützen die Mitglieder der Selbstakkredditierungskommission durch angemessenes Training/Briefing.

Sofern mehrere Studiengänge zeitgleich akkreditiert werden, ist sicherzustellen, dass für jeden Studiengang die erforderliche Expertise in der Kommission vertreten ist. Bei der Zusammensetzung der Kommission sollen persönliche, fachliche und räumliche Diversität und Erfahrung in anderen Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit.

(2) Die Selbstakkreditierungskommission ist zuständig für die Durchführung der Selbstakkreditierung nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 - 4 und die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Sie prüft dazu die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen und befragt in einer Begehung vor Ort Studiengangsleiter, Professoren und Lehrbeauftragte, Studierende, Alumni und ggf. Kooperationspartner. Sie kann sich darüber hinaus bei ihrer Stellungnahme der Befragung von externen Mitgliedern des Studiengangsbeirats und/oder der Einsicht in Protokolle der Beiratssitzungen bedienen.

(4) Die Kommission wird von dem/der Qualitätsbeauftragten berufen. Er/sie ist hierbei und bei der Durchführung des Verfahrens an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt entsprechend für einen externen Verfahrensbetreuer im Sinne des § 40 Abs. 1, Satz 2.

9. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 41 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationen nur verarbeitet werden, wenn dies für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Der/die Datenschutzbeauftragte prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, sind nicht berechtigt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (QUESO) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Karlshochschule International University Karlsruhe“ in Kraft.

Karlshochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, 27. Februar 2024

Der Präsident
Prof. Dr. Robert Lepenies

Verabschiedet am: 27. Februar 2024

Veröffentlicht am: 27. Februar 2024